

Entwurf

Ergänzende Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL

Zur Erläuterung

wird auszugsweise die „Rechtliche Bewertung der Unterscheidung in grundlegende und ergänzende Maßnahmen im Sinne des Art. 11 Abs. 3 und 4 WRRL (§ 36 Abs. 3 und 4 WHG)“ aus der 135. LAWA-Vollversammlung am 3./4. März 2008 zitiert:

„**Ergänzende Maßnahmen** sind gemäß Art. 11 Abs. 4 WRRL (§ 36 Abs. 4 WHG)

- alle über die **Grundlegenden Maßnahmen** gemäß Art. 11 Abs. 3 WRRL (§ 36 Abs. 3 WHG) hinausgehenden Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele nach Art 4 WRRL erforderlich sind, insbesondere die nach Anhang VI Teil B WRRL genannten Maßnahmen (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 WRRL / § 36 Abs. 4 Satz 1 WHG), und
- alle Maßnahmen für einen „zusätzlichen Schutz“ der Gewässer (Art. 11 Abs. 4 Satz 3 WRRL / § 36 Abs. 4 Satz 2 WHG).

...

3. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie geht aber auch davon aus, dass allein durch die Erfüllung der Mindestanforderungen („grundlegende Maßnahmen“) die Ziele der Richtlinie in vielen Fällen nicht erfüllt werden (können). Daher sieht sie in Art. 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 WRRL (§ 36 Abs. 4 Satz 1 WHG) weitere Maßnahmen („**ergänzende Maßnahmen**“) vor, die „geplant und **ergriffen werden“ müssen**, um die Ziele nach Art. 4 WRRL zu erfüllen. Solche Maßnahmen sind daher zwingend festzulegen und umzusetzen.
4. Unter den Begriff der „**ergänzenden Maßnahmen**“ fallen gemäß Art 11 Abs. 4 Satz 3 WRRL (§ 36 Abs. 4 Satz 2 WHG) aber auch solche Maßnahmen, die zur Zielerreichung **nicht erforderlich** sind, die ein Mitgliedsstaat aber ergreifen kann, um einen über die Umweltziele hinausgehenden zusätzlichen Schutz oder eine zusätzliche Verbesserung der Gewässer zu erreichen; sie sind dann in das Maßnahmenprogramm zu übernehmen.
5. Freiwillige „ergänzende Maßnahmen“ im Sinne des Art 11 Abs. 4 Satz 3 WRRL können jedoch dann zwingend festzulegen sein, wenn die Zielsetzungen eines internationalen Abkommens zum Meeresschutz i.S. des Art. 1 letzter Spiegelstrich WRRL es notwendig werden lassen, in den Gewässern, die der WRRL unterliegen, ein über die Anforderungen des Art. 4 WRRL hinausgehendes Qualitätsniveau anzusteuern.“

Im Maßnahmenprogramm Hessen werden in den Kap. 3.1 Maßnahmen zu verschiedenen Belastungsarten und 3.4 Wirtschaftliche und steuerliche Instrumente die zwingend erforderlichen „ergänzenden Maßnahmen“ und in Kap. 3.3 zusätzliche, zur Zielerreichung nicht zwingend erforderliche ergänzende Maßnahmen dargestellt.

Die nachfolgende Stoffsammlung zielt auf Maßnahmen und Instrumente entsprechend dem zweiten Spiegelstrich bzw. der vorstehenden Ziffer 4.

Auflistung entsprechend Anhang VI B

- i. Rechtsinstrumente
- ii. Administrative Instrumente
- iii. Wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente
- iv. Aushandlung von Umweltübereinkommen
- v. Emissionsbegrenzungen
- vi. Verhaltenskodizes für die gute Praxis
- vii. Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten
- viii. Entnahmebegrenzungen
- ix. Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage, unter anderem Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion
- x. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Förderung der Wiederverwendung u. a. Förderung von Technologien mit hohem Wassernutzungsgrad in der Industrie und wassersparende Bewässerungstechniken
- xi. Bauvorhaben
- xii. Entsalzungsanlagen
- xiii. Sanierungsvorhaben
- xiv. Künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern
- xv. Fortbildungsmaßnahmen
- xvi. Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben
Vorschlag: Auch Projektleitung HLUG befragen. Soll ich das dort zum Thema machen oder wenden Sie sich separat an diese?
- xvii. andere relevante Maßnahmen

Nachfolgend werden ergänzende Maßnahmen nach dem Muster der vorstehenden Gliederung aufgelistet und in zwei Blöcken:

I. realisierte Maßnahmen und

II. Maßnahmenvorschläge für Hessen (ab S. 10)

dargestellt.

I. Realisierte Maßnahmen in Hessen

i. Rechtsinstrumente

- Anpassung der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Wiederherstellung naturnaher Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen dienen“ (StAnz. 9/2003 S. 910).

ii. Administrative Instrumente

- Fachvereinbarung „Gewässerrenaturierung“

Für die Durchführung von Maßnahmen im Bereich „Gewässerrenaturierung“ wurden mit der Fachvereinbarung am 6. Dezember 2005 folgende Prioritäten eingeführt:

Priorität 1: dynamische Gewässerentwicklung mit unterstützenden wasserbaulichen Maßnahmen und lineare Sohlenerhebung (Vorrang von kosteneffizienten Maßnahmen),

Priorität 2: Maßnahmen an Vorranggewässern zur Erreichung der WRRL-Ziele sowie Maßnahmen mit gleichzeitiger Hochwasserrelevanz,

Priorität 3: Maßnahmen an sonstigen Gewässern bei besonders begründetem ökologischem Interesse.

- Verfügungen für das Befahren von Gewässern mit Sportbooten auf der Grundlage der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch die Obere Naturschutzbehörde

Begründung: Um Schäden der Ufervegetation und der dort lebenden Fauna zu verhindern, schränkt die ONB das Befahren der Gewässer in Landschaftsschutzgebieten ein.

- Förderprogramme (siehe Ziffer iii)
- Beratungsleistungen der öffentlichen Hand an Nutzer bei Vorhaben

Begründung: Das Land Hessen stellt – insbesondere für den Bereich der Landwirtschaft – umfangreiche Beratungsleistungen zur Verfügung.

- Regionale und lokale Kooperationen (z. B. im Rheingau, im MKK etc. oder in Wasserschutzgebieten)

Begründung: Wasserschutzgebietskooperationen, die schon vor Veröffentlichung der WRRL – mit ausschließlich grundwasserbezogenen Aktionen - praktiziert wurden, können als Vorbild für sonstige lokale und regionale Kooperationen mit weitergehender Zielsetzung (Verminderung des Stoffeintrages über die Pfade Erosion, Abschwemmung, Drainage und direkten Grundwasserzufluss in die oberirdischen Gewässer) dienen und weiterentwickelt werden. Kooperationen ersetzen althergebrachte ordnungsrechtlich verfügte Ge- und Verbote durch Vereinbarungen zwischen Wassernutzern (z. B. Wasserwerksbetreibern) und den betroffenen Landwirten Die Bildung von Kooperationen ist eine Methode, die direkt vor Ort die betroffenen Akteure anspricht. Es können somit auf festgestellte Belastungen angepasste Instrumente zur Verbesserung der lokalen bzw. regionalen Situation gemeinsam entwickelt werden¹.

iii. Wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente

- Förderprogramme des Landes Hessen

Anmerkung: Die Förderprogramme des Landes Hessen dienen hauptsächlich der Umsetzung grundlegender Maßnahmen, können aber auch zur Förderung ergänzender Maßnahmen herangezogen werden. Antragsteller haben keinen Rechtsanspruch.

- Förderprogramm „Naturnahe Gewässer“
- Eingriffsregelung nach Hessischem Naturschutzgesetz (HENatG) und BauGB i. V. mit BNatSchG
- Fischereiabgabe Hessen
- Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen (für Gemeinden, Kreise, Verbände, Organisationen)
- Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
- Entwicklungsplan ländlicher Raum (EPLR) Hessen 2007-2013
- Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP)

¹ Die Aufgabenausweitung der Kooperationen darf in Flussebenen nicht mit dem unüberprüften „Argument“ unterbleiben, dass in der Ebene der Haupteintragspfad Erosion eine Rolle nicht spiele. Soweit eine Anbindung über Gräben etc. an ein Gewässer besteht, ist nach jetziger Kenntnis auch in der Niederung mit Erosion zu rechnen. In jedem Fall ist in den oft sehr hoch mit Phosphor belasteten Niedrigungsgewässern dem „Phosphorproblem“ Beachtung zu schenken, indem hinsichtlich der Bedeutung der verschiedenen Pfade Sachverhaltsaufklärung durchgeführt wird.

- Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen (Dorferneuerung)
- Kommunale örtliche Hochwasserschutzmaßnahmen in Hessen so wie die Beseitigung von Hochwasserschäden in Hessen
- Pauschale Zuweisung von Landesmitteln für Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung
- Beseitigung kommunaler Altlasten
- Kreditprogramme für die gewerbliche Wirtschaft:
 - ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm
 - KfW-Umweltprogramm
 - KfW-Infrastrukturförderung: KfW-Kommunalkredit
 - KfW-Infrastrukturförderung: „Kommunal investieren“
 - KfW-Unternehmerkredit
- Förderprogramm der Investitionsbank Hessen (IBH):
 - Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen

iv. Aushandlung von Umweltübereinkommen

- Vereinbarungen mit der Landwirtschaft:

Beispiel: „Vereinbarung zwischen den Repräsentanten der Landwirtschaft im Landkreis Hersfeld-Rotenburg und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel, über Grundsätze für Kooperationslösungen beim Renaturierungskonzept an der Mittleren Fulda unter Berücksichtigung eines naturverträglichen Hochwasserschutzes (Renaturierungskonzept)“ vom 5.10.2004.

Gegenstände künftiger Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen können z.B. sein:

- ausgewählte Flussabschnitte mit Schwerpunkt ihrer abflussaktiven Auen zu einem regionalen Biotopverbund zu entwickeln,
- die Gewässerdynamik zu verbessern,

- einen verbesserten Hochwasserschutz insbesondere für häufig wiederkehrende Hochwasserereignisse anzustreben,
- Verminderung des Eintrags von Phosphor auf den Pfaden Erosion, Abschwemmung, Drainage und über das Grundwasser nach den Vorgaben des Maßnahmenprogramms,
- Verminderung des Eintrags von PSM durch strikte Anwendung und deren Kontrolle der guten landwirtschaftlichen Praxis.
- Umweltallianz Hessen

In einer Rahmenvereinbarung vom 24.5.2000 wurde eine enge Zusammenarbeit zwischen hessischer Wirtschaft und der hessischen Landesregierung zum Schutze der Umwelt und Umweltressourcen beschlossen. Freiwillige Umweltschutzleistungen der Betriebe einerseits und Anerkennung der Eigenverantwortung und des Engagements der Wirtschaft andererseits stehen im Mittelpunkt der Kooperation. Bei der „Umweltallianz Hessen“ handelt es sich um eine Vereinbarung zur Unterstützung grundlegender Maßnahmen, die allerdings künftig auch zur Unterstützung ergänzender Maßnahmen genutzt werden kann.

- Allianz Sport und Umwelt

Im Dezember 2000 wurde eine Rahmenvereinbarung Sport und Umwelt zwischen der Hessischen Landesregierung, den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Landessportbund Hessen unterzeichnet. Auf freiwilliger Basis soll von den Sporttreibenden eine umweltverträglichere Ausübung des Sports durch eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Nutzung der Naturpotenziale erreicht werden. Untermauert wird diese Zielsetzung durch Spartenvereinbarungen mit Mitgliedsverbänden des Landessportbundes, in denen die Ausübung des Sports an den ökologischen Bedingungen der Natur und Gewässerlandschaften zu orientieren und damit natur- und umweltverträglich zu gestalten.

v. Emissionsbegrenzungen

- (siehe Grundlegende Maßnahmen)

vi. Verhaltenskodizes für die gute Praxis

Hinweis: Die Anwendung der „guten fachlichen Praxis“ gehört in wesentlichen Teilen zu den grundlegenden Maßnahmen

- Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis und deren Kontrolle im Rahmen der grundlegenden Maßnahmen:

Zur „Guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft“ gehören im Rahmen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie:

- Einhalten der fachrechtlichen Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie der bodenschutzrechtlichen Vorschriften
 - Erhaltung von geschützten, schutzwürdigen und gefährdeten Biotypen sowie von bestehenden Strukturelementen im Rahmen der naturschutzfachlichen Vorgaben und innerhalb des Cross Compliance-Systems
-
- Zusätzliche, über die Anforderungen des einschlägigen Fachrechts hinausgehende Maßnahmen (vertragliche Regelungen):
 - Einrichtung von Pufferzonen, die über die Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts und der naturschutzfachlichen Vorgaben hinausgehen
 - Mindestanteil von ökologischen Ausgleichsflächen auf Betriebsebenen
 - Einrichtung einer naturraumspezifischen Minstdichte von Strukturelementen
 - Grünlandnutzung in Flußauen und Hanglagen
 - weitere (gem. Erfahrungen aus den Beteiligungswerkstätten)
-
- Zur „Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft“ gehören entsprechend der Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in § 6 HForstG:
 - Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der forstlichen Produktion,
 - Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder,
 - Vermeidung von großflächigen Kahlschlägen,
 - Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,
 - standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,
 - weitgehender Verzicht auf den Einsatz von Bioziden und Pflanzenbehandlungsmitteln, wobei biologisch-technischer Schutz anderen Formen vorzuziehen ist,
 - pflegliches Vorgehen bei Maßnahmen der Pflege, Nutzung und Verjüngung sowie beim Transport,
 - Anwendung bestands- und bodenschonender Arbeitsverfahren im Forstbetrieb,

- bedarfsgerechte Walderschließung unter Schonung von Landschaft, Bestand und Boden,
 - Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind sowie Maßnahmen der Wildschadensverhütung.
- Bachpatenschaften werden gefördert

vii. Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten

Beispiele durchgeführter bzw. noch durchzuführender **Naturschutzprojekte**:

- *Renaturierung von Auewald im Überflutungsbereich des Rheins (z.B. von Ginsheim-Gustavsburg bis Lampertheim, einschließlich Europareservat Kühkopf-Knoblochsaue und NSG Biedensand),*
- *Renaturierung von Fließgewässern und naturnahen Auelandschaften verschiedener Vorhabensträger (z.B. Lahnaue bei Marburg, Horloffau, Gundbach- und Schwarzbachau bei Dreieich, Niddaauen, Projekte "Rhön im Fluss" oder "Kinzig - der Natur auf der Spur",*
- *Renaturierung von Abbauflächen (Tagebauegebieten), wie z.B. Borkener See, Langener Waldsee Ostgrube, Ruhlsee Langenselbold, Weilbacher Kiesgrubenlandschaft, Kiesgrubenlandschaft Mainhausen (Bong'sche Kies- und Tongrube),*
- *Schaffung von Feuchtbiotopen im Zuge der Konversion ehemals militärisch genutzter Flächen (Folgenutzung Naturschutz),*
- *Verbesserung von feuchtebeeinflussten Waldlebensräumen (z.B. Infiltration Darmstädter Westwald)*

Kommentar [Lü1]: Anmerkung von VI.1: Entsprechende Beiträge müssten unmittelbar von den Oberen Naturschutzbehörden bei den Regierungspräsidien beigesteuert werden. Grundlagen sind auch die jeweiligen Landschaftspläne der Städte und Gemeinden und die Fachplanungen der Landkreise.
Ob eine Beteiligung im Rahmen der Erarbeitung der jetzt vorliegenden Entwürfe stattgefunden hat, erschließt sich gegenwärtig nicht. Dies müsste auf Arbeitsebene / Projektebene erfolgen.

viii. **Entnahmebegrenzungen**

- (siehe Grundlegende Maßnahmen)

Kommentar [Lü2]: Anmerkung von VI.1: Hier wird die maßnahmenbezogene Verknüpfung zu "xiv - Künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern" insbesondere für das Gebiet des Hessischen Rieds erwartet.

ix. **Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage, unter anderem Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion**

-

x. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Förderung der Wiederverwendung u. a. Förderung von Technologien mit hohem Wassernutzungsgrad in der Industrie und wassersparende Bewässerungstechniken

xi. Bauvorhaben

- siehe Kapitel 3.1: Maßnahmen zu verschiedenen Belastungsarten

xii. Entsalzungsanlagen

Nicht relevant: die Trinkwasserversorgung erfolgt in Hessen aufgrund seiner geografischen Lage (kein Zugang zum Meer) ausschließlich aus Süßwasservorkommen.

xiii. Sanierungsvorhaben

- siehe Kapitel 3.1: Maßnahmen zu verschiedenen Belastungsarten

xiv. Künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern

xv. Fortbildungsmaßnahmen

Vorbemerkung: Es besteht noch kein Einvernehmen, ob hier nur Fortbildungsmaßnahmen aufzuführen sind, die das Land selbst anbietet, organisiert und finanziert, oder auch Fortbildungsmaßnahmen genannt werden sollen / können, die von Dritten angeboten werden, sofern von deren „Kunden“ entsprechende Wünsche herantgetragen werden. Beispielhaft werden im Folgenden Fortbildungsmaßnahmen genannt, die auf freiwilliger Basis zur Ziererreicherung der WRRL beitragen. Geklärt werden muss noch, ob die aufgeführten Institutionen darüber zu informieren sind und ihr Einverständnis erteilen müssen, dass sie in den Maßnahmenprogrammen und im Bewirtschaftungsplan des Landes Hessen genannt werden.

- Aufbau- und Ergänzungsstudien an den Hochschulen, z. B. das Weiterbildende Studium "Wasser und Umwelt" an der Bauhaus-Universität Weimar in Kooperation mit der Universität Hannover
- Seminarangebote, z. B. der „Gemeinnützigen Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GfG)“, Mainz.

- Beratung der zuständigen Körperschaften zur Optimierung der Gewässerunterhaltung
- Gewässerlehrpfade
- Wanderausstellungen zum Thema WRRL
- Beratungs- und Aufklärungsaktionen über wassersparende Maßnahmen

xvi. Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben

- *Laufend ergänzen.*

xvii. andere relevante Maßnahmen

II. Maßnahmenvorschläge für Hessen

Kommentar [Lü3]: Anmerkungen von VI.1: Hier sollten die zuvor in Abschnitt I präzisierten Punkte und Spiegelpunkte wieder aufgenommen und konzeptionell fortgeführt werden.

Unter diesem Abschnitt werden freiwillig umzusetzende Maßnahmenvorschläge subsumiert, die geeignet sind, die Zielerreichung der WRRL zu unterstützen, und die erst bei konkretem Erfordernis als zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

i. Rechtsinstrumente

ii. Administrative Instrumente

- Allgemeinverfügungen für das Befahren von Gewässern mit Sportbooten

Begründung: Die obere Wasserbehörde kann das Befahren von Gewässern beschränken, wenn anders die Ziele der WRRL nicht erreichbar erscheinen. Ob solche Beschränkungen des Gemeingebrauchs Akzeptanz in der Bevölkerung finden, sollte berücksichtigt werden.

- Steuerungsinstrumente anderer Fachbereiche übernehmen: z. B. Einführung von Nutzungszertifikaten, Erweiterung der Naturschutzabgaben und Ausgleichsregelungen.
- Einstellen von Umweltberatern beim öffentlichen und privaten Immobilienmanagement (Hess. Immobilienmanagement, Wohnungsbaugenossenschaften, etc.)

Begründung: Die Einstellung von betrieblichen Umweltberatern kann neben anderen Umweltproblemen auch der Gewässerverschmutzung und dem Wasserverbrauch entgegen wirken. Umweltberater haben die Aufgabe, Betriebssysteme und -verfahren auf Schadstoffeinträge in die Gewässer und den Wasserverbrauch hin zu überprüfen. Zudem müssen Verbesserungen dahingehend vorgestellt werden.

- Aktualisierung von Wärmelastplänen
- Aufgabenerweiterungen bei bestehenden Kooperationen

Begründung: Gegenwärtig handelt es sich bei den Wasserschutzgebietskooperationen um ausschließlich grundwasserbezogene Aktionen. Im Hinblick auf die WRRL ist dringend geboten, die Zielrichtung mindestens gleichgewichtig auf die Verminderung des Stoffeintrages über die Pfade Erosion, Abschwemmung, Drainage und direkten Grundwasserzufluss in die oberirdischen Gewässer auszuweiten. Im Hinblick auf das erste Maßnahmenprogramm ist insbesondere der Phosphoreintrag relevant. Per-

Kommentar [Lü4]: Anmerkung von VI.1: ergänzend sind auch die "Wasserdienstleistungen im Wald" aufzunehmen

spektivisch kommt dem Stickstoffeintrag wg. des Meeresschutzes vermutlich in Zukunft ebenfalls Bedeutung zu.

- Die Zuständigkeit der Wasserschutzgebietskooperationen von Wassereinzugsgebieten auf Wasserkörper bzw. Wasserkörpergruppen umstellen und erweitern.

iii. **Wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente**

- Ausbau des Förderprogramms „Naturnahe Gewässer“
- Einführung von Wasserentnahmeentgelten

Begründung: Wasserentnahmeentgelte entsprechen der Forderung der WRRL nach Kosten deckenden Wasserpreisen. Dabei sind Umwelt- und Ressourcenkosten in die Wasserentnahmeentgelte zu integrieren.

- Abgaben z. B. auf Wirtschaftsdünger, mineralische Stickstoffdünger, Pflanzenschutzmittel soweit deren Anwendung die Vorgaben der GFP übersteigen.

Begründung: Aus der GFP lässt sich die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ableiten. Darüber hinausgehende Ausbringungsmengen sollten mit Abgaben belegt werden.

- Steuererleichterungen bei betrieblichen Investitionen im Sinne der WRRL

iv. **Aushandlung von Umweltübereinkommen**

- Aufgabenerweiterungen bei bestehenden Kooperationen
- Ausweitung von Kooperationsvereinbarungen auf weitere WRRL-relevante Bereiche, z. B. mit weiteren Sportverbänden, Landwirtschaft etc.
- Die Zuständigkeit der Wasserschutzgebietskooperationen von Wassereinzugsgebieten auf Wasserkörper bzw. Wasserkörpergruppen umstellen und erweitern.

Beispiel für eine inhaltliche Erweiterung künftiger Vereinbarungen: Verminderung des Eintrag von Phosphor auf den Pfaden Erosion, Abschwemmung, Drainage und über das Grundwasser

² Die Aufgabenausweitung der Kooperationen darf in Flussebenen nicht mit dem unüberprüften „Argument“ unterbleiben, dass in der Ebene der Haupteintragspfad Erosion eine Rolle nicht spiele. Soweit eine Anbindung über Gräben etc. an ein Gewässer besteht, ist nach jetziger Kenntnis auch in der Niederung mit Erosion zu rechnen. In jedem Fall ist in den oft sehr hoch mit Phosphor belasteten Niedrigungsgewässern dem „Phosphorproblem“ Beachtung zu schenken, indem hinsichtlich der Bedeutung der verschiedenen Pfade Sachverhaltsaufklärung durchgeführt wird.

- "Gewässerrenaturierungsprojekte" wie Gundbach-Schwarzbach des Schwarzbachverbands
- "Grundwasseraufspiegelungsprojekte" wie im Hessischen Ried

Kommentar [Lü5]: Anmerkung von VI.1: Vorschlag zur Ergänzung; kann aber auch unter Ziffer vii oder xiv untergebracht werden.

Kommentar [Lü6]: Anmerkung von VI.1: Vorschlag zur Ergänzung; kann aber auch unter Ziffer vii oder xiv untergebracht werden.

v. Emissionsbegrenzungen

- Genehmigungen an die Erfordernisse der WRRL anpassen

vi. Verhaltenskodizes für die gute Praxis

- Fortentwicklung der „Guten landwirtschaftlichen Praxis“
- Fortentwicklung der „Guten forstwirtschaftlichen Praxis“
- Umweltbildungsprogramme entwickeln

Begründung: Umweltbildungsprojekte helfen - neben der Entwicklung sozialer Kompetenzen und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung - durch handlungsorientiertes Lernen und Naturerfahrungen das Umweltbewusstsein der Bevölkerung zu steigern.

vii. Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten

viii. Entnahmebegrenzungen

ix. Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage, unter anderem Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion

x. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Förderung der Wiederverwendung u. a. Förderung von Technologien mit hohem Wassernutzungsgrad in der Industrie und wassersparende Bewässerungstechniken

xi. Bauvorhaben

xii. Entsalzungsanlagen

xiii. Sanierungsvorhaben

xiv. Künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern

xv. Informations- und Fortbildungsmaßnahmen

- Information über die WRRL in Hessen in diversen Medien wie Druckerzeugnissen, Radio und Fernsehen

Begründung: Es gilt, der breiten Öffentlichkeit die Bedeutung der WRRL bekannt zu machen. Nur so kann die Akzeptanz der Betroffenen nachhaltig hergestellt werden. Finanzierung (ähnlich wie in anderen Bundesländern) z. B. über Hessen-Lotto anstreben.

- Transparenz der behördlichen Aktivitäten im Gewässerschutzbereich verbessern (Umwelt-Allianz Hessen, Beteiligungswerkstätten)

Begründung: Um die Akzeptanz der Bevölkerung / der gewerblichen Wirtschaft für behördliche Aktivitäten im Gewässerschutzbereich zu stärken und den Vorgaben der WRRL zu folgen, sollten die Entscheidungskriterien für bestimmte Gewässerschutzmaßnahmen transparenter werden. Maßnahmen sind verstärkte Öffentlichkeitsarbeit besonders über Ortstermine, Postwurfsendungen etc.

- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Interessierte und Betroffene

Begründung: Sowohl in eigener Regie als auch in Kooperation (etwa mit wasserwirtschaftlichen Verbänden) soll einerseits Informationsdefiziten entgegengewirkt und die Akzeptanz vergrößert werden.

- Beratungs- und Aufklärungsaktionen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Begründung: Aufklärung über die Problematik der Entsorgung von Putzwasser in die Kanalisation z.B. über Hauswurfsendungen. In vielen Fällen gelangen so Tenside und Duftstoffe in die Gewässer, da von aussen nicht ersichtlich ist, ob es sich um eine Misch- oder Trennkanalisation handelt. Im Gewässer kann es in Folge dessen zur Belastung des Sauerstoff- und Nährstoffhaushalts kommen. Nur durch die Entsorgung über

die Hauskanalisation ist sichergestellt, dass das Schmutzwasser zur Kläranlage gelangt.

xvi. Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben

xvii. andere relevante Maßnahmen

- Einführung eines „Wasserlabels“ als Nachweis für Übereinstimmung mit den Zielen der WRRL

Begründung: Die Verwendung von Labeln schafft Transparenz beim sorgfältigen Umgang mit der Ressource Wasser. Für Unternehmen kann wasserschonendes Wirtschaften attraktiver werden, da die Kommunikation mit den Verbrauchern über ein Label einfacher wird.

- Zertifizierung von Betrieben im Sinne der WRRL

Begründung: Betriebe, die gewässerschonende Betriebsverfahren entwickeln und nutzen, sollten dafür ausgezeichnet werden. Dies kann durch ein Zertifizierungsprogramm erfolgen. Ein Beispiel wäre EMAS (M_0244), dennoch wäre es wünschenswert, wenn ein Zertifizierungsprogramm entwickelt würde, das explizit den betrieblichen Gewässerschutz fördert.